



## Wenn der Traum vom Profisportler platzt

Wer erinnert sich nicht an den ‚Knock-out‘ von Christoph Kramer im Endspiel der deutschen Nationalmannschaft gegen die argentinische Auswahl bei der Fußballweltmeisterschaft 2014 in Brasilien. Nach einem Zusammenprall mit einem Gegenspieler blieb Kramer benommen liegen, wurde daraufhin kurz an der Seitenlinie vom Mannschaftsarzt untersucht und spielte dann zunächst weiter, bis er etwa 15 Minuten später aufgrund der Nachwirkungen des Zusammenpralls vom Feld genommen wurde. Bei der später erfolgten Untersuchung wurde schließlich eine schwere Gehirnerschütterung bei dem Nationalspieler festgestellt. Glücklicherweise hatte die Entscheidung, den Spieler wieder ins Spiel zu schicken, keine weitergehenden Folgen.

Bei Schadenfällen, die einen Bezug zum Profisport haben, kommt es regelmäßig zu hohen Schadenersatzforderungen. Allerdings können sich Mediziner auch bei einer Behandlung talentierter Sportler des Amateurbereichs, die ‚das Zeug zum Profi haben‘, mit Schadenersatzansprüchen in nicht unwesentlicher Höhe konfrontiert sehen.

### Schadenfall eines jungen, talentierten Fußballspielers

Ein Patient, der erfolgreich Jugendmannschaften durchlaufen hatte und auf dem Weg zum professionellen Fußballspieler war, wurde aufgrund eines Zusammenpralls mit einem Gegenspieler am Knie verletzt und kurz darauf vom Mannschaftsarzt in seiner Praxis untersucht. Dieser sah keine klinischen Anzeichen für eine gravierende Verletzung des Gelenks. Er ging von einer bloßen Prellung aus. Um schwerwiegende Diagnosen auszuschließen, wurde eine MRT-Untersuchung veranlasst, deren Ergebnis die Einschätzung des Orthopäden bestätigte. Während der anschließenden Befundbesprechung gab der Mediziner dem Patienten Entwarnung.

Der Patient wurde nach ca. sechs Wochen erneut beim Mannschaftsarzt vorstellig und berichtete über weiterhin bestehende

Schmerzen sowie eine anhaltende Instabilität des Kniegelenks. Der Orthopäde hielt jedoch nach einer erneuten klinischen Untersuchung an seiner Diagnose fest und sah insbesondere vor dem Hintergrund des radiologischen Befundes keine Veranlassung für eine weitergehende Abklärung der fortbestehenden Beschwerden.

Der Patient schien sich zunächst von der Verletzung zu erholen und nahm das Training sowie den Spielbetrieb wieder auf. Da das Gefühl der Instabilität nach geraumer Zeit anhielt, ließ der Patient das Knie im Zuge eines anstehenden Vereinswechsels durch den dortigen Mannschaftsarzt erneut untersuchen. Dabei wurden eine ältere, offenbar zuvor übersehene Kreuzbandruptur sowie ein Meniskus-schaden festgestellt. Nach einem entsprechenden Eingriff wurde der Schaden zwar behoben, aber die angestrebte Anstellung bei einem professionellen Verein mit einem entsprechenden ‚Profivertrag‘ blieb aus. Der Patient führte diesen Umstand auf die Behandlungsverzögerung und einen damit einhergehenden Leistungsabfall zurück.

Anschließend verfolgte er seine Ansprüche in einem zivilgerichtlichen Verfahren. Nach Auffassung der gerichtlich bestellten Sachverständigen hätten sowohl der erstbehandelnde Orthopäde als auch der Radiologe einen Kreuzbandteiltriss fehlerhaft nicht erkannt. Zwar war zugunsten des Orthopäden der Vertrauensgrundsatz im Rahmen der horizontalen Arbeitsteilung zu berücksichtigen, demzufolge er sich grundsätzlich auf die Richtigkeit der Bewertung durch den Radiologen verlassen durfte. Allerdings half dieser Umstand dem betreffenden Mediziner nach Auffassung des Gerichts allenfalls in Bezug auf die initiale Untersuchung weiter. Nachdem der Patient auch im Rahmen der weiteren, nach sechs Wochen erfolgten Vorstellung Beschwerden geäußert hatte, die mit den Folgen einer Prellung nicht zu erklären gewesen wären, wäre der behandelnde Arzt den Feststellungen der Sachverständigen zufolge trotz stattgehabter radiologischer Untersuchung angehalten gewesen, eine Kontroll-MRT-Untersuchung zu veranlassen.

Diese Unterlassung habe im Ergebnis zu einer vollständigen Ruptur

des Kreuzbandes geführt, woraus sich zusätzlich ein Meniskus-schaden entwickelt habe. Das Gericht kam zu der Annahme eines sogenannten Befunderhebungsfehlers mit der Konsequenz einer Beweislastumkehr zugunsten des Patienten. Im Ergebnis war eine sechsstellige Schadenersatzforderung zu regulieren.

## Fazit

Der Sachverhalt aus der Praxis zeigt, dass in bestimmten Fällen Diagnosen trotz durchgeführter bildgebender Befundung überdacht werden sollten respektive müssen. Können (anhaltende) Beschwerden mit den klinischen und apparativ erhobenen Befunden nicht erklärt werden, ist eine weitere Diagnostik angezeigt, um die Ursache abzuklären. Geschieht dies nicht, ist regelmäßig von einem Befunderhebungsfehler auszugehen, der die Haftungsrisiken erhöht, zumal die Seite der behandelnden Person dann nachzuweisen hat, dass der Fehler für die behaupteten Primärschäden (vollständige Kreuzbandruptur und zusätzlicher Meniskusschaden) sowie für die typischen sekundären Schäden (z. B. ein fortschreitender Knorpelschaden) nicht ursächlich geworden ist. Diesen Nachweis erfolgreich zu führen, gestaltet sich meist als äußerst schwierig bis unmöglich.

Schließlich ist nicht unerwähnt zu lassen, dass bei besonderen Behandlungssituationen für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen ist. Betreut ein Arzt Profisportler oder übernimmt er ein exklusives Betreuungsverhältnis, sollte er prüfen, ob seine Berufshaftpflichtversicherung hierfür Versicherungsschutz bietet.

 **Autor**  
Antonio Susnja, Rechtsanwalt

## Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen.

Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemein-verständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadensfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter: [www.hdi.de/medletter](http://www.hdi.de/medletter)